

Staatsanwaltschaft Stade


Staatsanwaltschaft Stade, Postfach 20 22, 21660 Stade

Behindertenparkplätze:
Vor dem Hause

Herrn
Axel Wilfried Schlüter
Holzstraße 19
21682 Stade

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

 Durchwahl

Datum:

NZS 115 Js 9442/12

04141/107603

24.04.2012

Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt Dr. Lahmann, Leitenden Oberstaatsanwalt Nitz,
Oberstaatsanwältin Bertrang und Oberstaatsanwalt Dr. Fröhlich
Tatvorwurf: Strafvereitelung im Amt im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren **115
Js 168/12**
Ihre Strafanzeige vom **22.04.2012**

Sehr geehrter Herr Schlüter,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stade; sie
wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Sie zeigen an, die Beschuldigten hätten sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Er-
mittlungsverfahrens zum Aktenzeichen **115 Js 168/12** gegen **die** dort Beschuldigten Poli-
zeibeamten Jantke wegen Strafvereitelung im Amt pp. schuldig gemacht.

Die Staatsanwaltschaft darf Ermittlungen jedoch nur dann aufnehmen, wenn ein Anfangsver-
dacht besteht, das bedeutet, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat
gegeben sein müssen. Hieran fehlt es hier. Auch nach Einsichtnahme in das Verfahren **115
Js 168/12** vermag ich konkrete Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Tun der von Ih-
nen Beschuldigten nicht zu erblicken.

Das Ermittlungsverfahren war mithin gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft Celle

bkopf

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Stade
Archivstraße 7
21682 Stade

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
04141/1071
Telefax:
04141/107381

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft Stade
Konto-Nr. 106024615
NordLB Hannover
(BLZ: 25050000)

2

zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen. Durch den rechtzeitigen Eingang der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Falls Beschwerde eingelegt wird, bitte ich mitzuteilen, an welchem Tag der Bescheid zugegangen ist.

Zur Vermeidung von Fehlleitungen und Rückfragen wird ferner gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welchem Aktenzeichen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Demke
Oberstaatsanwältin